

**Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)**

13466/26

**ENT 239
MI 920
COMPET 1108
IND 567
CONSOM 271**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 492 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt übertragen wurde

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 492 final.

Anl.: COM(2026) 492 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.9.2026
COM(2026) 492 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom
15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt übertragen wurde**

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der
Kommission gemäß der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
übertragen wurde**

EINLEITUNG

Die Richtlinie 2014/68/EU¹ enthält Vorschriften für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar. Nach Artikel 45 der Richtlinie ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- dafür zu sorgen, dass ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten, das bzw. die unter Artikel 4 Absatz 3 fällt und in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt wird, gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie die in deren Anhang I genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt;
- dafür zu sorgen, dass eine Baugruppe oder eine Baureihe von Baugruppen, das bzw. die unter Artikel 4 Absatz 3 fällt und in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt wird, gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie die in deren Anhang I genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt;
- ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten abweichend von den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie in eine andere Kategorie einzustufen.

RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht muss nach Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2014/68/EU erstellt werden. Gemäß dieser Bestimmung wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ab dem 1. Juni 2015 für fünf Jahre übertragen und die Kommission muss am Ende jedes Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

Nach dem vorangegangenen Bericht, den die Kommission im Jahr 2020 angenommen hat, und nachdem weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben, wurde die Befugnisübertragung stillschweigend um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert. Daher ist ein neuer Bericht erforderlich, um die Befugnisübertragung erneut um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern.

AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/68/EU hat die Kommission von ihrer Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Gründe, die die beiden Gesetzgeber dazu veranlasst haben, der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu übertragen, sind jedoch nach wie vor gültig, und es kann sich tatsächlich als notwendig erweisen, dass die Kommission in Zukunft von dieser Befugnisübertragung Gebrauch macht. Beispielsweise berichten die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten regelmäßig über Bedenken hinsichtlich der Sicherheit einiger neuartiger Produkte, die in Verkehr gebracht werden. Daher kann eine Neueinstufung solcher Produkte erforderlich sein, um sie strengerer Anforderungen

¹ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164).

zu unterwerfen. Die Kommission könnte daher von ihrer Befugnis in Bezug auf solche Produkte Gebrauch machen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 45 und 46 der Richtlinie 2014/68/EU verlängert werden sollte. Gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.